



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail (OWA)

An die Regierungen

An die Fachakademien für Sozialpädagogik

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.5 - 5 S 9500.6-8 - 7.110 506

München, 23.11.2005
Telefon: 089 2186 2329
Name: Frau Moser

**Fachakademie für Sozialpädagogik;
hier: Praktische Abschlussprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den Fachakademien für Sozialpädagogik findet 2006 erstmals eine praktische Abschlussprüfung statt (FakOSozPäd vom 4. September 1985, KMBI I 1986 S. 342, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2004, KWMBI I 2005 S. 2).

In § 41 FakOSozPäd ist für die praktische Prüfung Folgendes geregelt:

- Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.
- Die Prüfungszeit beträgt 100 - 140 Minuten.
- Der Prüfungstermin darf nicht vor dem 1. April liegen.
- Prüfungsort ist die Einrichtung, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.
- Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Prüfungsausschuss oder im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 1 FakOSozPäd vom Unterausschuss gestellt.

- Für die praktische Prüfung soll ein Vertreter der Praxiseinrichtung in den Unterausschuss des Prüfungsausschusses berufen werden.

Es wird empfohlen, die Ausbildungsstätten spätestens bis zum Januar über die Prüfungsmodalitäten zu informieren.

Im Weiteren gilt:

- Die Terminierung der praktischen Prüfung erfolgt durch die Fachakademie in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung. Der Termin wird von der Einrichtung bestätigt.
- Die Prüfungsaufgabe umfasst Planung, Durchführung und Reflexion.
- Die Prüfungsaufgabe wird der/dem Studierenden 1 Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben.
- Die schriftliche Ausarbeitung soll 30 - 60 Minuten vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission abgegeben werden.
- Das unmittelbar an die praktische Prüfung anschließende Reflexionsgespräch soll 20 - 30 % der veranschlagten Gesamtprüfungszeit umfassen.
- Bei der Bewertung ist auf die berufliche Handlungskompetenz (z. B. Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz) einzugehen.
- Von der Prüfung ist ein kurzes, stichpunktartiges Prüfungsprotokoll mit kurzer, bei mangelhafter oder ungenügender Leistung mit ausführlicher Begründung zur Notengebung anzufertigen. Inhalte des Protokolls sind z. B.
 - inhaltliche Aufbereitung,
 - methodisches Gestalten,
 - Adressatenbezug,
 - Erzieherpersönlichkeit,
 - Besonderheiten.
- Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach folgender Gewichtung:
 - Praktische Durchführung 70 - 80 %,
 - Vorbereitung und Reflexion 20 - 30 %.

- Die Note der praktischen Prüfung soll der/dem Studierenden noch am Prüfungstag eröffnet werden.
- Innerhalb einer Schule soll einheitlich verfahren werden.

Es wird gebeten, vorstehende Regelungen bei der Durchführung der praktischen Prüfung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kagerer

Ministerialrätin